



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 02/2019

29. Jahrgang

22. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

- 4 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Wahlbekanntmachung für die Wahl des Seniorenrates 2019

- 5 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Verlust des Dienstausweises von Frau Gabriele Gößling

4

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlbekanntmachung für die Wahl des Seniorenrates 2019

1.

Am **Sonntag, den 26.05.2019** findet die Neuwahl des Seniorenrates der Stadt Mettmann statt. Tag der öffentlichen Auszählung der Stimmen ist der 27.05.2019. Die öffentliche Auszählung findet im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. Das endgültige Wahlergebnis wird öffentlich durch Anschlag im Rathaus bekannt gemacht.

2.

Die Seniorenratswahl findet zeit- und ortsgleich mit der Europawahl in den 21 Mettmanner Wahlbezirken statt.

Die Stimmzettel für die Seniorenratswahl werden in getrennten Wahlurnen gesammelt.

3.

Zur **Wahlleiterin** wurde Frau Anja Karp, Dezernat 4, Amtsleitung Soziales der Stadtverwaltung, bestellt. Die **Geschäftsstelle des Wahlvorstandes** ist im Rathaus, Neanderstraße 85, Zimmer N 121. Geschäftszeiten sind die allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses. Die Wahlleiterin ist unter der Rufnummer 02104 / 980 - 461 zu erreichen. Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus.

4.

Gemäß Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Mettmann (§ 4 Wahlo Seniorenrat) der Stadt Mettmann wurde auf Vorschlag des Seniorenrates folgender **Wahlvorstand** gebildet:

Herbert Breitrück	(Wahlvorsteher / Vorsitzender)
Annette Diehl	(stellvertretende Wahlvorsteherin)
Günter Backeshoff	(Schriftführer)
Wolfgang Friedrich	(Beisitzer)
Anita Haas	(Beisitzerin)

5.

Wahlberechtigt und wählbar ist gemäß § 5 der Wahlordnung, wer bei Schließung des Wählerverzeichnisses am 10.05.2019 seinen ersten Wohnsitz in Mettmann hat und bis zum Wahltag (26.05.2019) das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung per Post.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit regeln sich ausschließlich nach der vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 beschlossenen **Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Mettmann** (Wahlo Seniorenrat).

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis je Stimmbezirk voraus.

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis wird vom Mo. 06.05.2019 bis Fr. 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mettmann zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Wahlberechtigte kann seine Eintragung in der Wählerliste, in der vorgenannten Zeit, in der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes (s. Nr. 3) beim Wahlleiter überprüfen (Eine vorherige Anmeldung, per Telefon oder Email ist sinnvoll).

6.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Mettmann Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Bürgermeister entscheidet.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sich als Kandidat und/oder Wahlhelfer für die Wahl zum Seniorenrat zur Verfügung stellen. Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern / Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Bewerbung um einen Sitz im Seniorenrat ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlvorstand **bis 31.03.2019** einzureichen. Für die Wahlvorschläge ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das der Wahlvorstand oder die Wahlleiterin bereithält.

Wahlvorschläge, die nach dem 31.03.2019 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

8.

Die Wahlleiterin erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbern. Die Vorschlagsliste enthält die Bewerber unter laufender Nummer und in alphabetischer Reihenfolge.

Aus der Vorschlagsliste erstellt die Wahlleiterin einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerbern.

9.

Wer am Wahltag verhindert ist seine Stimme im Wahllokal abzugeben, kann mittels Antrag eines Wahlscheins Briefwahl bei der Wahlleiterin beantragen. Der Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Bei der **Briefwahl** hat der Wähler/die Wählerin der Wahlleiterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag (gelb):

a) seinen Wahlschein

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag (grün) seinen Stimmzettel zu übersenden. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis 16 Uhr beim Briefwahlvorstand eingegangen sein. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht zur Seniorenratswahl 2019 nur einmal und nur persönlich oder gemäß seinem erklärten Willen durch eine Vertrauensperson ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, kann mit Geldstrafe bestraft werden. Bereits der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme (§ 12 der Wahlordnung).

Gewählt sind die 11 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen für das 11. Mandat eine Stimmengleichheit, erhöhen Überhangmandate die Anzahl der Mitglieder (z.B. von 11 auf 12). Die nicht gewählten Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder.

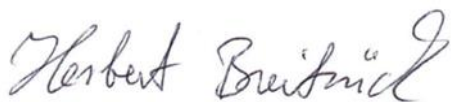
11.

Die **Auszählung der Stimmen** am Montag, **27.05.2019** ist öffentlich und erfolgt im Großen Sitzungssaal des Rathauses. Die Auszählung durch den Wahlvorstand und weiteren verpflichteten Wahlhelfern erfolgt entsprechend der Vorgaben der Wahlordnung.

12.

Die Wahlleiterin stellt, nach vorangegangener Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, spätestens 3 Tage nach der Wahl das **Wahlergebnis** fest.

Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.



Vorsitzender des Wahlvorstands



Wahlleiterin

5

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über den
den Verlust des Dienstausweises
von Frau Gabriele Gößling**

Der von der Stadt Mettmann für Frau Gabriele Gößling, Leiterin des Sachgebiets „Jugendhilfe“, ausgestellte Dienstausweis Nr. 10/2014 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mettmann, 22. Januar 2019

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez.
Stang